



Prof. Dr. iur. Oliver Diggelmann
Prof. Dr. iur. Matthias Oesch

FS 2023

Völkerrecht / Europarecht

29. Juni 2023

Lösungsskizze

Völkerrecht:

| | | | |
|-----------|----|--------|-----------------|
| Aufgabe 1 | 30 | Punkte | 15 % des Totals |
| Aufgabe 2 | 30 | Punkte | 15 % des Totals |
| Aufgabe 3 | 20 | Punkte | 10 % des Totals |
| Aufgabe 4 | 20 | Punkte | 10 % des Totals |

Europarecht:

| | | | |
|-----------|----|--------|----------------|
| Aufgabe 1 | 16 | Punkte | 20% des Totals |
| Aufgabe 2 | 19 | Punkte | 24% des Totals |
| Aufgabe 3 | 5 | Punkte | 6% des Totals |

| | | | |
|-------|--|--|------|
| Total | | | 100% |
|-------|--|--|------|

Völkerrecht

Frage 1

30 P

(a) Was bedeutet Völkerrechtssubjektivität? Nennen Sie je ein Beispiel eines internationalen Akteurs mit und ohne Völkerrechtssubjektivität.

- Definition: Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein
- Praktische Relevanz: Fähigkeit zum Vertragsschluss; Fähigkeit, ein anderes Völkerrechtssubjekt zu belangen; Fähigkeit, selbst belangt zu werden
- Je 1/2 Punkt für jeweils ein korrektes Beispiel (max. 1 Punkte)

(b) Mit welchen rechtlichen Attributen wird Völkerrechtssubjektivität oft näher beschrieben? Nennen Sie zwei Begriffspaare, die die Völkerrechts-subjektivität eines internationalen Akteurs spezifizieren und zu jedem Begriffspaar ein Beispiel.

- Bei korrekter Wiedergabe der Begriffspaare mit entsprechenden Erläuterungen und Beispielen wurden max. 10 Punkte vergeben.
- Je 1/2 Punkt für jeweils ein korrektes Beispiel pro Attribut
- Differenzierung nach der Reichweite der Völkerrechtssubjektivität (sachliche Differenzierung): unbeschränkte und partielle Völkerrechtssubjekte

Bspw.:

- unbeschränkt: Staaten (Können Träger aller Rechte und Pflichten sein)
- partiell: UNO oder IKRK (besitzen nur im Bereich ihrer Ziele und Zwecke Völkerrechtssubjektivität, kann etwa nicht Träger von Territorialrechten sein), oder De-facto-Regime
- Differenzierung nach dem Kreis der vom Subjektstatus Betroffenen (persönliche Differenzierung): allgemeine und partikuläre Völkerrechtssubjekte;
Bspw.:
 - allgemeine: UNO oder Staaten
 - partikulär: Heiliger Stuhl, Malteser Orden (Bei partikulärer Völkerrechtssubjektivität wirkt diese nur gegenüber jenem Kreis, der sie anerkennt)
- Differenzierung nach dem Zeitpunkt, in dem bei einem internationalen Akteur Völkerrechtssubjektivität entsteht (zeitliche Differenzierung): geborene und gekorene Völkerrechtssubjekte

Bspw.:

- geborene: Staaten
- gekorene: div. internationale Organisationen

(c) Weshalb ist der Begriff «Völkerrecht» – wörtlich verstanden – problematisch?

- Der Begriff «Völkerrecht» bezeichnet in der Sache nicht ein «Recht der Völker»
- Völkerrecht regelt vielmehr die Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten aller Art: nicht nur zwischen Staaten, sondern etwa auch zwischen internationalen Organisationen wie bspw. der UNO oder der EU
- Begriff «zwischenstaatliches Recht» ist deshalb ebenfalls nicht präzise, zumindest nicht mit Blick auf das moderne Völkerrecht

(d) Das Völkerrecht weist im Vergleich mit innerstaatlichem Recht verschiedene Besonderheiten auf. Nennen Sie drei der wichtigsten Besonderheiten und erläutern Sie sie jeweils in maximal zwei Sätzen.

Mögliche Antworten (es wurden max. 3 Besonderheiten bepunktet):

- Fehlen einer zentralen Durchsetzungsinstanz: Sicherheitsrat kann als punktuelle Durchsetzungsinstanz verstanden werden, ansonsten Durchsetzung über Gegenmassnahmen
- «Genossenschaftlicher» oder «horizontal kooperativer» Charakter des Völkerrechts: auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten beruhend, teilweise Identität von Recht Schaffenden und Rechtsunterworfenen
- «Politischer» Charakter des Völkerrechts: Besondere Rolle der mächtigen Staaten insbesondere bei der Entstehung von neuem Gewohnheitsrecht (vgl. etwa Kontinentalsockel), Rolle der P5 im Sicherheitsrat
- Rechtsgeltung teilweise ungewiss/unsicher («prekär»): freiwillige Rechtsbefolgung noch wichtiger als im innerstaatlichen Bereich
- Fehlen einer obligatorischen Gerichtsbarkeit: Es bedarf einer Unterwerfung der Staaten unter eine völkerrechtliche Gerichtsbarkeit (z.B. Art. 36 IGH-Statut).

(e) Welche Völkerrechtsquellen und welche Hilfsmittel bei der Rechtsfindung werden unterschieden? Nennen Sie einen IGH-Fall, der eine Frage betreffend Rechtsquellen geklärt hat.

- Massgeblich: Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut

| | |
|--|------|
| <ul style="list-style-type: none">• Quellen: Völkerrechtliche Verträge (Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut); Völkergewohnheitsrecht (Art. 38 Abs. 1 lit. b. IGH-Statut, Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung, opinio iuris); allgemeine Rechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut)• «Hilfsmittel», aber keine Rechtsquellen: richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut• Zu unterscheiden von Völkerrechtsquellen sind «Rechtserkenntnisquellen», die bspw. der gerichtlichen Auslegung von Forderungen dienen, etwa: Beschlüsse von internationalen Organisationen wie (rechtlich unverbindliche) Resolutionen der UNO-Generalversammlung, «Soft Law» generell• 1 Punkt für korrekten IGH-Fall mit kurzer Erläuterung, bspw.: Urteile zu Nordsee-Kontinental-Sockel bez. Gewohnheitsrecht/kurze Staatenpraxis (IGH ab 1969); Atomwaffengutachten bez. Langandauernde Staatenpraxis (IGH 1996); Lotus-Urteil bez. Gewohnheitsrecht (StIGH 1927); Urteil Fischerei-Fall bez. Gewohnheitsrecht/persistent objector; Nicaragua-Fall bez. Resolutionen UNO-GV als Indiz (IGH 1986) | |
| <p>Frage 2</p> <p>(a) Wie heissen die drei von der Basislinie eines Staates bestimmten Meereszonen? Wie viele Seemeilen beträgt ihre horizontale Ausdehnung? Welche der drei Zonen ist Teil des Staatsgebietes eines Küstenstaates?</p> <ul style="list-style-type: none">• Küstenmeer, bis zu 12 Seemeilen: noch Staatsgebiet• Anschlusszone, bis zu 12 Seemeilen (resp. bis zu 24 Seemeilen ab Basislinie): nicht mehr Staatsgebiet (aber hoheitliche Kontrollen möglich)• Ausschliessliche Wirtschaftszone, bis zu 200 Seemeilen ab Basislinie: Recht zur exklusive Nutzung der lebenden und nichtlebenden Ressourcen <p>(b) Erläutern Sie die Bedeutung des <i>uti possidetis</i>-Prinzips für den Prozess der Entkolonialisierung.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die ehemaligen Kolonien Südamerikas (im 19. Jht.) und Afrikas (im 20. Jht.) erlangten ihre Unabhängigkeit typischerweise innerhalb von Grenzen, die die Kolonialmächte in ihren Kolonialreichen gezogen hatten | 30 P |

- Fall Burkina Faso/Mali (Urteil IGH 1986), max. 1 Punkt für korrekte (auch kurze) Zusammenfassung des Urteils

(c) 1816 erklärte sich Argentinien – nach Jahren revolutionärer Wirren und der Abwendung von der Kolonialmacht Spanien – unabhängig. Es wurde zu einem anerkannten souveränen Staat und bestimmte schon bald einen Gouverneur für die circa 400 km östlich seiner Küste gelegen Islas Malvinas resp. Falkland-Inseln. Er gewährte seinen Staatsangehörigen Konzessionen, um rund um die Inseln Fischerei zu betreiben. 1825 schloss es mit Grossbritannien einen «Treaty of Amity, Commerce, and Navigation», in dem Grossbritannien Argentinien ohne Vorbehalte als Rechtsnachfolger von Spanien anerkannte, das bisher die Islas Malvinas beansprucht hatte. 1829 bestritt Grossbritannien plötzlich die Souveränität Argentiniens über die Inselgruppe mit der Begründung, britische Seefahrer hätten sie entdeckt. Ausserdem hätten nie argentinische Staatsangehörige auf den Inseln festen Wohnsitz gehabt. 1833 besetzte Grossbritannien die Inseln. Es begann, unter Protest Argentinens, eigene Staatsangehörige auf den Inseln anzusiedeln, die mehrfach für die Zugehörigkeit zu Grossbritannien votierten (letztmals im Jahr 2013). Bis heute beansprucht Grossbritannien die Inselgruppe als Teil seines Staatsgebiets. Argentinien bestreitet dagegen bis heute Legalität und Legitimität des britischen Anspruchs. 1982 versuchte es, die Inseln militärisch zurückzuerobern. Es verlor den Krieg gegen Grossbritannien nach wenigen Wochen.

(ca) War die Eroberung der Falkland-/Malvinas-Inseln durch Grossbritannien 1833 völkerrechtlich zulässig? Begründen Sie ihre Antwort in zwei bis drei Sätzen.

- Nach dem damals geltenden Recht: ja; Eroberung war damals ein Gebietserwerbstitel
- Das sogenannt klassische Völkerrecht kannte keine Kriegsächtung, setzte vielmehr darauf, dass Stabilität durch ein Gleichgewicht der Mächte entsteht.
- Zur Ächtung des Kriegs kam es erst mit dem Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 und der Schaffung der UNO-Charta (umfassendes Gewaltverbot nach Art. 2 Ziff. 4 UNCh)

(cb) War die kurzzeitige Rückeroberung der Falkland-/Malvinas-Inseln 1982 durch Argentinien mit der Begründung, die Inseln gehörten zu Argentinien, völkerrechtlich zulässig?

- Die Inseln waren 1833 britisch geworden (vgl. oben)
- Seit Schaffung des Gewaltverbots ist es nicht mehr möglich, durch Annexion Gebiet legal zu erwerben (Verstoss gegen das

| | |
|---|-------------|
| <p>Gewaltverbot: Art. 2 Ziff. 4 UNCh hat gewissermassen zu einer Einfrierung des territorialen status quo geführt)</p> <ul style="list-style-type: none">• Es liegt keine der beiden von der UNO-Charta vorgesehenen Ausnahmen vom Gewaltverbot vor: (1) kein Fall von Selbstverteidigung nach Art. 51 UNCh, da kein «bewaffneter Angriff» durch Grossbritannien vorliegt, die Falkland-Inseln sind britisch; (2) Keine Autorisierung militärische Zwangsmassnahmen nach Kapitel VII UNCh durch den UNO-Sicherheitsrat <p>(cc) Nehmen Sie an, der «Treaty of Amity, Commerce, and Navigation» von 1825 wäre 1980 vereinbart worden: Grossbritannien und Argentinien hätten vereinbart, dass Grossbritannien die von Argentinien als Rechtsnachfolger Spaniens beanspruchten Gebiete als argentinisch anerkenne. Was wäre die Bedeutung eines solchen Vertrages mit Blick auf die Souveränitätsrechte über die Falkland-Inseln?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Falklandinseln waren 1980 Teil des britischen Territoriums (vgl. oben)• Grossbritannien hätte mit einem solchen «Treaty» die Souveränität über die Falkland-/Malvinas-Inseln mittels Zession an Argentinien übertragen <p>(cd) Kann man Ihrer Meinung nach argumentieren, das Gewaltverbot der UNO-Charta von 1945 habe die Interessen der Kolonialmächte besonders geschützt?</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewissermassen als «Nebeneffekt» des Gewaltverbots wurden die kolonialen Besitzstände der Kolonialmächte völkerrechtlich «abgesichert», weil sie eben nicht mehr gewaltsam zurückerobert werden durften• Der Entkolonialisierungsprozess hatte zwar schon nach dem Ersten Weltkrieg eingesetzt, nahm aber erst Mitte der 1950er-Jahre richtig Fahrt auf und erreichte 1960 seinen Höhepunkt | |
| <p>Frage 3</p> <p>(a) Was ist die Kernidee des humanitären Völkerrechts?</p> <ul style="list-style-type: none">• Begrenzung militärischer Gewalt durch Kriegsführungsregeln• durch militärische Kampfhandlungen verursachtes unnötiges Leid soll so weit wie irgend möglich vermieden werden (Art. 75 Abs. 1 ZP I) | <p>20 P</p> |



**b) Mittels welcher Grundprinzipien wird die Kernidee umgesetzt?
Erläutern Sie die Prinzipien kurz.**

- Grundprinzip I: Begrenztheit zulässiger Methoden und Mittel der Kriegsführung (Art. 35 ZP I): Konkretisierung durch Art. 35 Abs. 2 ZP I (Vermeidung unnötigen Leidens), und Art. 37 - 39 ZP I (Verbot der Heimtücke)
- Grundprinzip II: Kriegshandlungen dürfen sich nur gegen militärische Ziele richten i.V.m. Verbot unterschiedsloser Angriffe, Art. 48 i.V.m. 51 Abs. 4 ZP I
- Grundprinzip III: nur Kombattanten (Art. 43 ZP I) dürfen kämpfen und bekämpft werden, Unterscheidungsgebot (Art. 44 Abs. 3 ZP I)

**c) Für welche völkerrechtlichen Verbrechen ist der Internationale
Strafgerichtshof (IStGH) zuständig?**

- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression
- Konkretisiert in Art. 5 – 8bis IStGH-Statut

**d) Inwiefern unterscheiden sich völkerrechtliche Verbrechen
typischerweise von «normalen» Verbrechen, die von den Staaten
unter Strafe gestellt werden (max. drei Merkmale)?**

- Schweregrad: schwerste Verbrechen mit in der Regel hohen Opferzahlen («Makroverbrechen»)
- Gruppen- oder Organisationsverbrechen: schwerste Verbrechen können i.d.R. nur von Grossorganisationen wie Staaten begangen werden
- Politische Dimension: völkerrechtliche Verbrechen sind typischerweise Teil von politischen Konflikten
- Haupttäterprofil: unterscheidet sich oft von demjenigen bei «normalen» Kapitalverbrechen, bspw. Staatsoberhäupter
- Rolle der Staaten: verhindern z. T. selbst die Verfolgung der Straftäter (teilweise Täter in hohen staatlichen Funktionen)

Frage 4

(a) Welche Ausnahmen vom Gewaltverbot (Art. 2 Ziff. 4 UNCh) kennt die UNO-Charta? Nennen sie für jede Ausnahme zwei praktische Beispiele seit Schaffung der UNO.

20 P

- Militärische Zwangsmassnahmen nach Art. 42 UNCh im Rahmen des Friedenssicherungssystems der UNO
- Recht auf Selbstverteidigung, Art. 51 UNCh
- Je 1 Punkt für korrekte Beispiele

b) Unter welchen Voraussetzungen darf ein Staat gegen einen angreifenden Staat militärische Gewalt ausüben?

- (1) Bewaffneter Angriff auf eigenes Territorium
- Angriff muss aber gewisse Intensität erreichen, Nicaragua-Urteil des IGH v. 27.6.1986 (blosse Grenzscharmützel sowie finanzielle und logistische Unterstützung von Rebellen noch kein «bewaffneter Angriff»)
- Erwähnung der «Definition of Agression» (A/RES/3314 v. 14.12.1974) und der «Declaration of Principles of International Law Concerning Friendly Relations...» (A/RES/2625 v. 24.10.1970)
- (2) Verhältnismässigkeit, Beurteilung aus ex-ante-Perspektive
- gelungenes Beispiel i.V.m. Verhältnismässigkeit
- (3) Der UNO-Sicherheitsrat hat noch keine Massnahmen zur Friedenssicherung nach Kap. VII UNCh ergriffen

(c) Die Drohung mit einem Atomwaffeneinsatz stellt grundsätzlich unbestrittenermassen ein Verstoss gegen das Gewaltverbot der UNO-Charta dar, die generell die Drohung der Anwendung von Gewalt verbietet (Art. 2 Ziff. 4 UNCh). Wäre eine solche Drohung auch dann als Verstoss gegen das Gewaltverbot zu qualifizieren, wenn sie von einem Staat ausgesprochen würde, der damit auf einen mit allergrösster Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehenden Angriff auf sein Territorium – durch einen Staat, der «bloss» über konventionellen Waffen verfügt – reagiert? Argumentieren Sie.

- Fall von Selbstverteidigung? Caroline-Kriterien: (a) unmittelbar bevorstehender Angriff der (b) mit massiven militärischen Mitteln ausgeführt werden wird und deshalb (c) keine Wahl mehr für friedliche Gegenmassnahmen zur Abwendung des Angriffes lässt.
- Verhältnismässigkeit der Selbstverteidigung mit (taktischer) Atomwaffe? Nur schon wegen zu erwartender Kollateralschäden bei Zivilisten resp. Nichtkombattanten schwer vorstellbar
- Max. 1 Zusatzpunkte: Einarbeitung der Essenz des IGH-Atomwaffengutachten v. 1996 (Prüfungsstoff)

Europarecht

Frage 1 (16 Punkte)

Die Europäische Kommission ist ein Organ der EU.

- a) Welche Aufgaben und Befugnisse nimmt die Kommission wahr? (6 Punkte)
- b) Spielt die Kommission auch bei den laufenden Sondierungsgesprächen zwischen der EU und der Schweiz über eine Weiterentwicklung des bilateralen Vertragswerks eine Rolle? (2 Punkte)
- c) Wie ist die Kommission zusammengesetzt? Es wurde wiederholt vorgeschlagen, die Kommission personell zu verkleinern. Wie könnte eine Verkleinerung operationalisiert werden? Nennen Sie je ein Argument für eine Verkleinerung und gegen eine Verkleinerung (5 Punkte).
- d) Bei der Vorbereitung von neuen EU-Rechtsakten ist die Kommission federführend. Können dabei unter Umständen auch die Vertreter:innen der EU-Mitgliedstaaten mitwirken? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

Aufgabe a)

Korrekturhinweis: Für die volle Punktzahl mussten die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse inhaltlich umschrieben werden sowie die relevanten Vertragsbestimmungen genannt werden.

6 P

- **Impulsgebung und Initiativrecht:** Die Kommission nimmt im Rahmen der Vorgaben des Europäischen Rates und des Rates politische Führungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Im Bereich der Gesetzgebung verfügt die Kommission über das Initiativmonopol (Art. 17 Abs. 2 EUV). Sofern die Verträge nichts anderes bestimmen, können Rat und Parlament Gesetzgebungsakte nur auf Vorschlag der Kommission erlassen (OESCH, N 232).
- **Kontrollbefugnisse:** Als «Hüterin der Verträge» wacht die Kommission über die Einhaltung der sich aus den Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten (OESCH, N 232). Dazu kann sie gegen andere Organe und Einrichtungen ein Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV), Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV) oder Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV) erheben. Ausserdem verfügt sie über ein umfassendes Auskunfts- und Nachprüfungsrecht (Art. 337 AEUV).
- **Verwaltung bzw. Exekutivbefugnisse:** Soweit in den Verträgen oder dem Sekundärrecht vorgesehen, übt die Kommission eine direkte Verwaltungstätigkeit aus (OESCH, N 232). Der Vollzug von EU-Recht obliegt i.d.R. allerdings nicht der Kommission, sondern den Mitgliedstaaten und beim direkten Vollzug allenfalls weiteren Einrichtungen wie etwa Agenturen. Zu den Verwaltungsbefugnissen zählt auch die Einleitung der Programmplanung (Art. 17 Abs. 1 Satz 7 EUV).



| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsetzung: Vereinzelt wird der Kommission durch die Verträge die Kompetenz zur rechtsetzenden Tätigkeit eingeräumt (Bsp.: Art. 106 Abs. 3 AEUV). Ferner wird die Kommission im Sekundärrecht zum Erlass von delegierten Rechtsakten (Art. 290 AEUV) und Durchführungsrechtsakten (Art. 291 Abs. 2 AEUV) ermächtigt. • Haushalt und Programme: Die Kommission führt den Haushaltsplan durch (Art. 317 AEUV) und verwaltet Programme. Zur Verwaltung der Programme werden i.d.R. Exekutivagenturen in Anspruch genommen (OESCH, N 232). • Aussenbeziehungen: Mit Ausnahme der GASP nimmt die Kommission die Vertretung der EU nach aussen wahr (OESCH, N 232). Gestützt auf ein Mandat ist die Kommission für die Aushandlung von völkerrechtlichen Verträgen zuständig (Art. 218 AEUV). Die Kommission unterhält Beziehungen zu den Organen der UN und anderen internationalen Organisationen (Art. 220 AEUV). | |
|---|--|

Aufgabe b)

| | |
|---|-------|
| <p>Art. 218 AEUV: Vertragsschlussverfahren (vgl. OESCH, N 791 ff.)</p> <p>Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern werden nach dem in Art. 218 AEUV vorgesehenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen. Die bilateralen Abkommen sind Übereinkünfte i.S.v. Art. 218 AEUV. (Nicht nur sog. EU-only-Abkommen, sondern auch sog. gemischte Abkommen [bspw. das FZA] sind vom Vertragsabschlussverfahren gemäss Art. 218 AEUV erfasst.)</p> | 0.5 P |
| <p>Sondierungsgespräche</p> <p>Sondierungsgespräche sind von eigentlichen Verhandlungen zu unterscheiden. Gemäss Art. 218 Abs. 3 AEUV legt die Kommission dem Rat vor der Aufnahme der eigentlichen Verhandlungen Empfehlungen vor, wenn sich die geplante völkerrechtliche Übereinkunft nicht ausschliesslich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht. Der Rat erlässt anschliessend einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und benennt Verhandlungsleiter:innen (Art. 218 Abs. 3 <i>in fine</i> AEUV).</p> <p>Bevor die Kommission dem Rat Empfehlungen vorlegt, prüft sie vorab, ob Verhandlungen aus ihrer Sicht erforderlich sind. Dazu haben sich in der Praxis sog. Sondierungsgespräche etabliert, in welchen die Vertragsparteien Zielvorstellungen und Wünsche austauschen. Sondierungsgespräche unterliegen keinen formellen Vorschriften; die Unterzeichnung eines MoU zwischen den Parteien ist zwar vorstellbar, aber nicht unbedingt notwendig. Sondierungsgespräche bedürfen keiner Zustimmung des Rates oder anderer Organe. Der Rat (oder ein anderes Organ) kann nicht eigenständig ein Verhandlungsmandat verabschieden, ohne dass die Kommission vorgängig entsprechende Empfehlungen unterbreitet hat.</p> | 1 P |

| | |
|--|-------|
| Subsumtion <p>In den laufenden Sondierungsgesprächen über eine Weiterentwicklung des bilateralen Vertragswerks ist die Kommission demnach aufseiten der EU federführend beteiligt. Mit den Vertreter:innen der Schweiz soll in den laufenden Sondierungen ausgelotet werden, ob neue Verhandlungen zur Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen Chancen haben. Die laufenden Sondierungen wurden im März 2022 aufgenommen. Seit Wiederaufnahme der Sondierungen trafen sich die Vertreter:innen der Schweiz und der EU zu mehreren (zehn) Sondierungsrunden. Aufseiten der EU obliegt es nun der Kommission zu entscheiden, ob sie dem Rat Empfehlungen für die Aufnahme von Verhandlungen unterbreiten möchte. Die Kommission hat diesbezüglich ein abschliessendes Initiativrecht. D.h., dass weder der Rat noch ein anderes Organ eigenständig die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des bilateralen Vertragswerks mit der Schweiz aufnehmen können.</p> | 0.5 P |
|--|-------|

Aufgabe c)

| | |
|---|-----|
| <p>Die Kommission besteht aktuell aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaates (Art. 17 Abs. 4 EUV; Art. 17 Abs. 5 EUV i.V.m. Art. 1 Beschluss 2013/272/EU). Dazu gehören auch die Präsidentin und der Hohe Vertreter der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik. Somit umfasst die Kommission 27 Mitglieder (OESCH, N 220).</p> <p>Korrekturhinweis: Die Mitgliedstaaten haben sich gestützt auf Art. 17 Abs. 5 UAbs. 1 EUV dafür ausgesprochen, das Prinzip «ein Kommissar pro Mitgliedstaat» vorläufig beizubehalten. Entsprechende Zusicherungen wurden gegenüber Irland nach der negativen Volksabstimmung über den Vertrag von Lissabon 2008 gemacht. Der Europäische Rat bestätigte diese Vereinbarung 2013 (Beschluss 2013/272/EU). Die Kommission besteht somit nach wie vor aus 27 Mitgliedern (OESCH, N 224).</p> | 1 P |
| <p>In Art. 17 Abs. 5 EUV ist eine Reduktion der Anzahl der Kommissionsmitglieder vorgesehen. Danach soll die Kommission in Zukunft aus einer Anzahl von Mitgliedern, welche zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, bestehen. Zum Erhalt der Machtbalance unter den Mitgliedsstaaten soll zusätzlich ein «System der strikt gleichberechtigten Rotation» eingeführt werden, vgl. Art. 17 Abs. 5 UAbs. 2 EUV (OESCH, N 224).</p> | 1 P |
| <p>Denkbar wäre auch, eine andere als in Art. 17 Abs. 5 EUV vorgesehene Anzahl Kommissionsmitglieder zu definieren und für die Zuteilung der Sitze ein völlig neues Verteilsystem zu schaffen. Dieses Vorgehen bedürfte jedoch einer Vertragsänderung, wobei das anwendbare Verfahren Art. 48 EUV entspräche.</p> | 1 P |

| | |
|--|-----|
| <p>Denkbare Argumente für eine Verkleinerung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kommission ist durch ihre Grösse schwerfällig; durch eine Verkleinerung wird ihre Handlungsfähigkeit verbessert.• Die Grösse der Kommission ist ein Problem für deren Effizienz; die vielen Ressorts überschneiden sich inhaltlich.• Die Grösse der Kommission macht es schwierig, politische Verantwortlichkeiten richtig zuzuordnen.• Die Grösse der Kommission birgt Probleme für deren Aussendarstellung. Die Namen aller aktuellen Kommissionsmitglieder kennen nur wenige Politinsider:innen. Dies verstärkt den Eindruck von der Kommission als einer «anonymen», bürger:innenfernen Behörde.• Korrekturhinweis: Weitere gute Argumente wurden ebenfalls mit einem Punkt honoriert. | 1 P |
| <p>Korrekturhinweis: Wer oben argumentiert, die Kommission bestünde bereits jetzt lediglich aus 2/3 der Zahl der Mitglieder und eine Verkleinerung würde ein allfälliges Demokratiedefizit (o.ä.) zusätzlich verstärken, erhält keinen Punkt.</p> <p>Denkbare Argumente gegen eine Verkleinerung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Regel, wonach jeder Mitgliedsstaat ein Kommissionsmitglied stellt, sichert die Machtbalance unter den Mitgliedstaaten.• Durch die Entsendung eines Kommissionsmitglieds pro Mitgliedstaat kann jeder Staat gleichberechtigt Einfluss nehmen.• Die Entsendung eines Kommissionsmitglieds pro Mitgliedsstaat stellt sicher, dass der Verlust an nationaler Souveränität auf Unionsebene im Verhältnis 1:1 kompensiert werden kann.• Eine Verkleinerung der Kommission ist nicht die einzige Lösung, um Effizienz- und Sichtbarkeitsprobleme zu bewältigen. Ein anderer Weg besteht z.B. darin, die interne Arbeitsweise der Kommission besser zu strukturieren, wie durch das unter der Kommission Juncker eingeführte Vizepräsident:innen-System. Dieses hat eine Hierarchisierung innerhalb der Kommission bewirkt.• Korrekturhinweis: Weitere gute Argumente wurden ebenfalls mit einem Punkt honoriert. | 1 P |

Aufgabe d)

| | |
|--|-----|
| <p>Die Kommission verfügt im Bereich der Gesetzgebung über das Initiativmonopol (Art. 17 Abs. 2 EUV, Art. 289 AEUV). Sie ist mithin federführend.</p> <p>Korrekturhinweis: Der Punkt für die Nennung des Initiativmonopols der Kommission wird kumulativ zur Nennung in Aufgabe 1a) vergeben.</p> | 1 P |
|--|-----|



| | |
|--|------|
| <p>Obschon die Kommission bei der Vorbereitung von neuen Rechtsakten federführend ist, gibt es – im Sinne eines offenen und transparenten Gesetzgebungsverfahrens – jedoch diverse Möglichkeiten formeller und informeller Einflussnahme in diesem Prozess (z.B. durch Lobbyisten, Fachleute, etc., aber eben auch Vertreter:innen von Mitgliedstaaten).</p> <p>Die Vertreter:innen der EU-Mitgliedstaaten spielen eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakten. Der weit überwiegende Teil der EU-Rechtsakte wird nämlich nicht durch den Rat und das Europäische Parlament verabschiedet, sondern durch die Kommission im Rahmen des Komitologieverfahrens.</p> <p>Mit dem Komitologieverfahren wird sichergestellt, dass das Fachwissen und der Erfahrungsschatz von Vertreter:innen der Mitgliedstaaten in den Erlass von Durchführungsmaßnahmen auf Unionsebene einfließen. Die Vertreter:innen der Mitgliedstaaten werden in Ausschüssen zusammengefasst, die von der Kommission eingesetzt werden. Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, die Kommission bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten zu unterstützen und zu beraten (OESCH, N 497-501).</p> | 1 P |
| <p>Kritische Beobachter monieren mitunter, beim Komitologieverfahren mangle es an der nötigen Transparenz und demokratischen Kontrolle; es bestehe eine «Herrschaft der Beamten» (OESCH, N 500).</p> | 1 P |
| <p>Weitere begründete und sachbezogene Ausführungen im Hinblick auf die Rolle des Rates im Gesetzgebungsprozess der EU wurden mit einem Zusatzpunkt honoriert.</p> <p>Korrekturhinweis: Ausführungen, welche keinen Bezug zum Rat aufweisen, wurden nicht bepunktet (vgl. Art. 16 Abs. 2 EUV).</p> | 1 ZP |



Frage 2 (19 Punkte)

Teilaufgabe I

In Polen haben diverse Rechtsänderungen dazu geführt, dass rechtsstaatliche Grundsätze des EU-Rechts systematisch verletzt werden. In der EU wird diese Entwicklung mit grosser Sorge beobachtet. Polen wird regelmässig aufgefordert, die Rechtsänderungen rückgängig zu machen.

- a) Was beinhaltet der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit im EU-Recht? Warum ist dieser Grundsatz für die EU von fundamentaler Bedeutung? (3 Punkte)
- b) Welche rechtlichen und politischen Instrumente und Optionen stehen den Organen der EU zur Verfügung, um Polen zu einem Einlenken zu bewegen und dafür zu sorgen, dass die Rechtsstaatlichkeit in Polen beachtet wird? Beschreiben Sie diese Instrumente und Optionen kurz. (8 Punkte)

Aufgabe a)

| | |
|---|------------|
| <p>Inhalt</p> <p>Das Rechtsstaatsprinzip in Art. 2 EUV verpflichtet die EU und ihre Mitgliedstaaten, die Ausübung hoheitlicher Befugnisse rechtlich zu binden.</p> <p>Dies geschieht formell durch verfahrensmässige Vorkehrungen bei der Rechtsgewinnung und -durchsetzung (Gewaltenteilung, unabhängige Gerichte, Gesetzmässigkeitsprinzip, Rechtssicherheit) sowie materiell durch die Beachtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze (OESCH, N 106).</p> | <p>2 P</p> |
| <p>Bedeutung</p> <p>Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist in Art. 2 EUV enthalten. Dieser benennt die Werte, auf die sich die EU gründet. Die Einhaltung dieser Prinzipien und Strukturmerkmale durch die Organe der EU und die mitgliedstaatlichen Behörden gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Union. Die im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 67-89 AEUV) fundierten Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und der gegenseitigen Anerkennung von Hoheitsakten beruhen auf der Erwartung, dass die Mitgliedstaaten die Werte gemäss Art. 2 EUV respektieren (OESCH, N 107).</p> | <p>1 P</p> |

Aufgabe b)

| | |
|---|------------|
| <p>Art. 258-260 AEUV: Vertragsverletzungsverfahren</p> <p>Aktivlegitimiert ist die EU-Kommission als «Hüterin der Verträge» (Art. 258 AEUV) und auch die Mitgliedstaaten (Art. 259 AEUV). Passivlegitimiert sind Mitgliedstaaten und somit auch Polen als Mitgliedstaat der EU. Klagegegenstand sind Verstösse gegen das EU-Recht, d.h. auch gegen Art. 2 EUV. Beim Urteil handelt es sich um ein Feststellungsurteil. Bei</p> | <p>2 P</p> |
|---|------------|

| | |
|--|-----|
| <p>Nichtbeachtung des Urteils kann die Kommission beim EuGH beantragen, Polen zur Bezahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds zu verpflichten.</p> <p>Der EuGH kam bereits zum Schluss, dass einzelne der polnischen Massnahmen gegen die Verträge verstossen, namentlich in den Urteilen C-619/18, <i>Kommission gegen Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts)</i>, EU:C:2019:531 und C-216/18, <i>PPU - Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)</i>, EU:C:2018:586. Da sich Polen weigerte, das Urteil in der Sache C-619/18 umzusetzen, wurde das Land zur Zahlung von Zwangsgeld in der Höhe von einer Million Euro täglich gezwungen (vgl. C-204/21, Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, EU:C:2021:834).</p> | |
| <p>Art. 7 EUV: Sanktionsmechanismus (vgl. OESCH, N 110)</p> <p>Art. 7 EUV sieht für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Werte gemäss Art. 2 EUV in schwerwiegender und anhaltender Weise verletzt, einen Sanktionsmechanismus vor. Dabei besteht die Möglichkeit, bestimmte Rechte dieses Mitgliedstaates auszusetzen, einschliesslich der Stimmrechte im Rat.</p> <p>Das Verfahren ist zweistufig aufgebaut. Im Rahmen des Frühwarnsystems wird festgestellt, ob die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte besteht. Im Rahmen des Hauptverfahrens wird festgestellt, ob eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung dieser Werte vorliegt; sodann werden Massnahmen ergriffen.</p> <p>Art. 7 EUV i.V.m. Art. 354 AEUV enthält Vorgaben in Bezug auf die Quoren, welche im Europäischen Rat, im Rat und im Europäischen Parlament erreicht werden müssen, damit Beschlüsse gefällt werden können. Die Feststellung, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Art. 2 genannten Werte vorliegt, bedarf der Einstimmigkeit im Europäischen Rat (wobei der betroffene Mitgliedstaat nicht stimmberechtigt ist) und der Zustimmung durch das Europäische Parlament.</p> | 2 P |
| <p>Rechtsstaatlichkeitsmechanismus (vgl. OESCH, N 106)</p> <p>Der von der Kommission eingerichtete EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips (vgl. COM(2014) 158 final) richtet sich – analog zu Art. 7 EUV – nicht gegen einzelne Grundrechtsverstösse oder fehlerhafte Gerichtsurteile, sondern gegen Gefährdungen der Rechtsstaatlichkeit, die ihrem Wesen nach systemimmanent sind.</p> <p>Einleitend untersucht die Kommission, ob Anzeichen dafür vorliegen, dass in einem Mitgliedstaat systemische Rechtsstaatlichkeitsdefizite existieren. Wenn dies der Fall ist, tritt die Kommission mit dem Mitgliedstaat in einen strukturierten Dialog. Sofern der Mitgliedstaat die Bedenken nicht auszuräumen vermag oder keine Abhilfemassnahmen ergreift, formuliert die Kommission Empfehlungen und setzt eine Frist zur Problembehebung. Als <i>Ultima Ratio</i> beantragt die Kommission beim Rat, ein förmliches Verfahren gemäss Art. 7 EUV zu eröffnen.</p> | 2 P |



| | |
|--|--------|
| <p>Die Kommission kann auf die Expertise Dritter zurückgreifen; im Vordergrund steht dabei die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates (Venedig-Kommission), deren Fachwissen und Autorität weitherum anerkannt sind.</p> | |
| <p>Konditionalitätsverordnung</p> <p>Nach der neuen <i>Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union</i> können Zahlungen aus dem EU-Haushalt für Mitgliedstaaten gekürzt bzw. Mittel der Strukturfonds eingefroren werden, wenn diese gegen die Rechtsstaatlichkeit verstossen und sich die Verstösse negativ und hinreichend direkt auf die finanziellen Interessen der Union auswirken.</p> <p>Aufgrund der fortwährenden Verstösse Polens und Ungarns gegen die Rechtsstaatlichkeit hat die EU-Kommission im November 2021 Vorbereitungen getroffen, die neue Konditionalitätsregelung erstmalig einzusetzen. Daraufhin haben Polen und Ungarn gegen die Verordnung Klage eingereicht. Diese wurde im Februar 2022 abgewiesen. Der EuGH hat entschieden, dass die Verordnung rechtmässig ist (vgl. Urteile C-156/21, <i>Ungarn gegen Parlament und Rat</i>, EU:C:2022:97 und C-157/21, <i>Polen gegen Parlament und Rat</i>, EU:C:2022:98).</p> <p>Am 27. April 2022 verkündete der Vizepräsident der Europäischen Kommission, dass die Kommission gegen Ungarn erstmals ein Verfahren im Rahmen des Konditionalitätsmechanismus eröffnet hat. Die wichtigsten Gründe dafür sind zahlreiche Verdachtsmomente für das Vorliegen von Korruption und Unregelmässigkeiten bei öffentlichen Ausschreibungen sowie eine wesentliche Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz. Zu tatsächlichen Kürzungen von Zahlungen aus dem EU-Haushalt kam es derzeit noch nicht.</p> | 2 P |
| <p>Ausschluss (vgl. OESCH, N 133)</p> <p>Die Verträge enthalten keine Antwort darüber, ob es bei schwerwiegender Verletzung fundamentaler Grundsätze zulässig ist, einen Mitgliedstaat gegen dessen Willen auszuschliessen. Vereinzelt wird argumentiert, als <i>Ultima Ratio</i> bleibe ein Ausschluss gestützt auf Art. 60 Abs. 2 WVRK denkbar, sofern sich der Sanktionsmechanismus gemäss Art. 7 EUV als dauerhaft unzureichend erweisen sollte.</p> | 0.5 ZP |
| <p>Dialog zur Förderung und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Verträge (vgl. OESCH, N 110)</p> <p>Ergänzend zum Verfahren gemäss Art. 7 EUV haben sich der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter:innen der Mitgliedstaaten verpflichtet, einen jährlich stattfindenden «Dialog zur Förderung und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Verträge einzurichten» (Ratstagung vom 16. Dezember 2014, Dok. 16936/14).</p> | 0.5 ZP |

Teilaufgabe II

Frau M.N. ist Richterin an einem Kreisgericht in Warschau. Vor einigen Tagen wurde sie vom zuständigen Aufsichtsgremium entlassen. Eine offizielle Begründung hat sie nicht erhalten. Inoffiziell ist klar, dass Frau M.N. dem Aufsichtsgremium nicht mehr genehm war, weil sie in mehreren Verfahren zur Gleichstellung von homosexuellen Personen «zu progressiv» geurteilt hatte. Frau M.N. ist überzeugt, dass ihre Entlassung nicht rechtens war. Sie legt beim zuständigen polnischen Gericht Beschwerde ein. Sie plant, in der Beschwerde zu rügen, die Entlassung würde nicht nur gegen das einschlägige polnische Recht verstossen, sondern auch gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gemäss Art. 2 EUV. Frau M.N. bittet Sie um Rat.

- c) Im Allgemeinen: Unter welchen Voraussetzungen ist eine direkte Berufung auf eine Bestimmung der EU-Verträge vor einem nationalen Gericht möglich, um daraus Rechte abzuleiten? (4 Punkte)
- d) Mit Blick auf den konkreten Fall: Ist eine solche Argumentation – d.h. die Berufung auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gemäss Art. 2 EUV – vor einem nationalen Gericht möglich? Welche Argumente sprechen für eine direkte Berufung auf diese Bestimmung und welche Argumente dagegen? (4 Punkte)

Geben Sie bei der Beantwortung auch die einschlägigen Urteile des EuGH an.

Aufgabe c)

| | |
|---|-----|
| <p>Eine Norm ist unmittelbar anwendbar, wenn sie vollständig, rechtlich vollkommen bzw. justiziabel (<i>self-executing</i>) ist (OESCH, N 404). Vorausgesetzt wird, dass die Norm ohne Weiteres als Grundlage für einen Entscheid vor einer mitgliedstaatlichen Behörde dienen kann, weil sie:</p> <ul style="list-style-type: none">• hinreichend klar und unbedingt formuliert ist• und für ihre Anwendung im Einzelfall keiner weiteren Umsetzungsmassnahmen auf nationaler oder europäischer Ebene bedarf. <p>Bahnbrechend war das Urteil <i>van Gend en Loos</i> (C-26/62, EU:C:1963:1), in dem der EuGH die unmittelbare Anwendbarkeit der Warenverkehrsfreiheit (Art. 12 EWGV, heutiger Art. 30 AEUV) feststellte. Der EuGH hat in der Folge auch die unmittelbare Anwendbarkeit der anderen Grundfreiheiten anerkannt. Dasselbe gilt für den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäss Art. 119 EWGV (Art. 157 AEUV) (vgl. OESCH, N 414).</p> <p>Sofern ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze justiziabel sind, können auch sie von Einzelnen vor mitgliedstaatlichen und unionalen Behörden direkt angerufen werden. Bis zum Inkrafttreten der Grundrechtscharta 2009 war dies insbesondere für ungeschriebene Grundrechte bedeutsam. Heute sind die direkt einklagbaren Rechte der Grundrechtscharta – im Gegensatz zu umsetzungsbedürftigen Grundsätzen – unmittelbar anwendbar (OESCH, N 416).</p> | 4 P |
|---|-----|

Aufgabe d)

Korrekturhinweis: Für die volle Punktzahl mussten zwei vollständige und gut begründete Argumente für und gegen die unmittelbare Anwendbarkeit vorliegen.

4 P

Argumente für die direkte Anwendbarkeit von Art. 2 EUV:

- **Effet utile des Unionsrechts:** Wenn eine Berufung auf Art. 2 EUV nicht möglich wäre, würde dies die Funktionsfähigkeit und das Wesen der EU und des Unionsrechts untergraben. Die nationalen Gerichte haben eine unverzichtbare Rolle bei der effektiven und einheitlichen Anwendung des EU-Rechts im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gemäss Art. 267 AEUV. Zusammen mit dem EuGH sind sie die Hüter:innen des Unionsrechts. Dieses System kann nur funktionieren, wenn die Gerichte der Mitgliedstaaten unabhängig sind (Urteile C-156/21, *Ungarn gegen Parlament und Rat*, EU:C:2022:97, Rz. 232; C-204/21, *Kommission gegen Polen (Indépendance et vie privée des juges)*, EU:C:2023:442, Rz. 74).
- **Art. 2 EUV entfaltet rechtliche Wirkungen und ist bindend für die Mitgliedstaaten:** Die Beachtung der Werte in Art. 2 EUV wird in vertraglich und sekundärrechtlich festgelegten Verfahren von EU-Organen kontrolliert (Art. 7 und 49(1) EUV) und ihre Missachtung kann zu Sanktionen führen. Somit sind die in Art. 2 EUV enthaltenen Werte integraler Bestandteil des EU-Rechts mit rechtlichen Wirkungen (vgl. Urteil C-204/21, *Kommission gegen Polen (Indépendance et vie privée des juges)*, EU:C:2023:442, Rz. 67)
- **Art. 2 EUV ist justiziabel:**
 - In Verbindung mit Art. 19(1)(2) EUV, der den Wert der Rechtsstaatlichkeit in Art. 2 EUV konkretisiert, ist Art. 2 EUV hinreichend klar und unbedingt formuliert (Urteile C-64/16, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses gegen Tribunal de Contas*, EU:C:2018:117, Rz. 32; C-156/21, *Ungarn gegen Parlament und Rat*, EU:C:2022:97, Rz. 161; C-204/21, *Kommission gegen Polen (Indépendance et vie privée des juges)*, EU:C:2023:442, Rz. 69).
 - Sowohl Grundrechte als auch die Rechtsstaatlichkeit sind als Prinzipien in Art. 2 EUV verankert. Grundrechte wurden auch vor der Verabschiedung der europäischen Grundrechtscharta vom EuGH als justiziable allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt. Insofern handelt es sich nur um eine Weiterführung der Rechtsprechung in Bezug auf allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. TAKIS TRIDIMAS, *The General Principles of EU Law*, Oxford 2006, S. 15).
 - Beim Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäss Art. 157 AEUV gingen sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten davon aus, diese Bestimmung müsse zwingend ins nationale Recht umgesetzt werden. Der EuGH stellte allerdings in *Defrenne II* (Urteil C-43-75, *Gabrielle Defrenne gegen Société anonyme belge de navigation*

aérienne Sabena, EU:C:1976:56) die unmittelbare Anwendbarkeit fest. Somit sind die Anforderungen an die Justiziabilität tief.

- **Art. 2 EUV findet auch auf rein innerstaatliche Bereiche Anwendung:** Gemäss Rechtsprechung des EuGH besteht die Pflicht der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist (Art. 19(1)(2) EUV) unabhängig davon, ob Unionsrecht im konkreten Fall angewendet wird. Es genügt, wenn die rechtsanwendenden Behörden EU Recht potenziell anwenden könnten (vgl. Urteile C-64/16, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses gegen Tribunal de Contas*, EU:C:2018:117, Rz. 36-37; C-619/18 R, *Kommission gegen Polen*, EU:C:2019:531, Rz. 51; C-216/18 PPU - *Minister for Justice und Equality*, EU:C:2018:586, Rz. 50-52).
- **Korrekturhinweis: Weitere gute Argumentationslinien wurden ebenfalls mit Punkten honoriert.**

Argumente gegen die direkte Anwendbarkeit von Art. 2 EUV:

- **Art. 2 EUV ist nicht justizabel:** Art. 2 EUV ist in erster Linie an die Mitgliedstaaten gerichtet und hat programmatischen Charakter. Die Formulierung von Art. 2 EUV ist nicht hinreichend klar und unbedingt formuliert und für die Anwendung im Einzelfall wären weitere Umsetzungsmassnahmen durch die Mitgliedstaaten notwendig. Die Werte sind offen und vage formuliert.
- **Eine alleinige Berufung auf Art. 2 EUV ist nicht möglich:** Der EuGH hat bis anhin Art. 2 EUV nur zusammen mit anderen Bestimmungen (insb. Art. 19(1) EUV) geprüft (vgl. Urteile C-64/16, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses gegen Tribunal de Contas*, EU:C:2018:117, Rz. 32; C-156/21, *Ungarn gegen Parlament and Rat*, EU:C:2022:97, Rz. 161; C-204/21, *Kommission gegen Polen (Indépendance et vie privée des juges)*, EU:C:2023:442, Rz. 69). Das Fehlen eines Urteils, bei dem sich der EuGH nur zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 2 EUV geäussert hat, spricht dafür, dass sich Individuen nicht direkt auf Art. 2 berufen können.
- **Art. 7 EUV limitiert den Anwendungsbereich von Art. 2 EUV:** Das Vorhandensein eines speziellen Sanktionsmechanismus in Art. 7 EUV bei Verstössen gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit spricht dafür, dass die Mitgliedstaaten die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 2 EUV nicht vorgesehen haben. Selbst wenn Art. 2 EUV unmittelbar anwendbar wäre, beschränkt sich die Anwendbarkeit nur auf «schwerwiegende und anhaltende Verletzungen» der Rechtsstaatlichkeit i.S.v. Art. 7 EUV. Nicht jede Verletzung der Rechtsstaatlichkeit ist damit angreifbar (vgl. LUKE DIMITROS SPIEKER, *Breathing Life into the Union's Common Values: On the Judicial Application of Article 2 TEU in the EU Value Crisis* (2019) 20 *German Law Journal* 1182, S. 1211).



- **Rein innerstaatliche Angelegenheit:** Eine Überprüfung der Rechtmässigkeit mit Art. 2 EUV ist nur im Rahmen von unionsrechtlichen Bestimmungen möglich. Da die Entlassung von Frau M.N. eine innerstaatliche Angelegenheit betrifft, kann sie Art. 2 EUV nicht anrufen.
- **Gefährdung des föderalen Gleichgewichts zwischen der Union und den Mitgliedstaaten:** Eine Ausweitung der Anwendbarkeit von Art. 2 EUV kann zu einer Einschränkung der nationalen Souveränität führen. Das föderale Gleichgewicht zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, verkörpert etwa in Art. 4(2), 5(1) EUV und Art. 51(1) der Charta der Grundrechte, könnte gefährdet sein, wenn der Einflussbereich des Unionsrechts ausgeweitet wird (vgl. Argumente Polens in Urteil, C-619/18 R, *Kommission gegen Polen*, Rz. 39-40).
- **Korrekturhinweis: Weitere gute Argumentationslinien wurden ebenfalls mit Punkten honoriert.**



Frage 3 (5 Punkte)

- a) Wie kann der Europarat auf den Völkerrechtsbruch eines Mitgliedstaates reagieren? (3 Punkte)
- b) Wie hat der Europarat auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine reagiert? (2 Punkte)

Aufgabe a)

| | |
|---|------------|
| <p>Der Europarat hat die Möglichkeit, Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat zu verhängen, der gegen das Völkerrecht verstösst. Diese können von der Aussetzung des Stimmrechts bis zum Ausschluss aus dem Europarat reichen (Art. 8 der Satzung des Europarates).</p> <p>Es muss sich dabei gemäss dieser Bestimmung um eine «schwere Verletzung der Bestimmungen des Artikels 3» der Satzung handeln.</p> <p>Zu den Durchsetzungsmechanismen im Rahmen des Europaratssystems gehören zudem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dialog und Zusammenarbeit: Der Europarat kann auch auf den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat setzen, um den Völkerrechtsbruch zu beheben. Der Europarat kann sich dafür einsetzen, dass der betroffene Staat Massnahmen ergreift, um den Verstoss gegen das Völkerrecht zu beheben und seine Verpflichtungen gegenüber dem Europarat zu erfüllen.• Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Dieser wurde 1959 in Strassburg von den Mitgliedstaaten des Europarates errichtet, um die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sicherzustellen (Individual- und Staatenbeschwerde). | 3 P |
|---|------------|

Aufgabe b)

| | |
|--|------------|
| <p>Mit dem Angriffskrieg hat Russland gegen Art. 3 der Satzung des Europarates verstossen.</p> <p>Am 25. Februar 2022 beschloss das Ministerkomitee, das in Art. 8 der Satzung des Europarates vorgesehene Verfahren einzuleiten, und entzog Russland per sofort vorläufig sein Recht auf Vertretung im Europarat.</p> <p>Am 10. März entschied das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung über die mögliche weitere Anwendung von Art. 8 der Satzung zu konsultieren.</p> <p>Am 15. März 2022 beschloss das Ministerkomitee gestützt auf Art. 8 der Satzung des Europarates, dass Russland per sofort kein Mitgliedstaat des Europarates mehr ist.</p> | 2 P |
|--|------------|